

I.

Der Regierungliberalismus gegen die Universitäten.

Als die beiden Grundelemente des deutschen Universitätsproblems vor hundert Jahren wie heute erscheinen mir auf der einen Seite die Stellung der Universität an der Spitze der nationalen Unterrichts- und Erziehungsanstalten, auf der anderen Seite die Verbindung der Studentenschaften mit der bürgerlichen Gesellschaft und ihren durch die Aufklärung begründeten freien Organisationsformen. Diese werden im Zeitalter vor der Französischen Revolution, symbolisch für die ganze Folgezeit, durch den Gegensatz innerhalb des großenteils freimaurerischen Vereinswesens bezeichnet, den in seltsamer Überschneidung von Süddeutschland her der liberal-katholische Illuminatenorden, der Träger von MONTGELAS' bayrischer Reform², in Norddeutschland die konservativ-theosophische Rosenkreuzerbewegung bildeten. Durch die soziale Auflösungs- und Neubildungs-epoche der Revolution wurde das Verhältnis des Staats zu den Universitäten erstmals in einer merkwürdigen, bisher so gut wie gar nicht untersuchten Weise zu einer der vielen Reformfragen des deutschen öffentlichen Lebens.

Das preußische Edikt vom 20. Oktober 1798, das FRIEDRICH WILHELM II. in seinem ersten Regierungsjahr „wegen Verhütung und Bestrafung geheimer Verbindungen, welche der allgemeinen Sicherheit nachteilig werden könnten“³ erließ, ist von der späteren Reaktion als auch auf die Studentenverbindungen anwendbar aufgefaßt worden⁴. Allerdings sagt der erste Absatz der Legaldefinition (§ 2): verboten seien Verbindungen, „deren Zweck, Haupt- oder Nebengeschäft darin besteht, über gewünschte oder zu bewirkende Veränderungen in der Verfassung oder in der Verwaltung des Staates oder über die Mittel, wie solche Veränderungen bewirkt werden könnten, oder über die zu diesem Zweck zu ergreifenden Maßregeln Beratshlagungen, in welcher Absicht es sei, anzustellen.“ Aber Studenten und Universitäten werden in dem Edikt nicht genannt. Ebensowenig sollte, wie eine gängige Ansicht will, „aus Angst vor

² R. LE FORESTIER, *Les Illuminés de Bavière et la Franc-Maçonnerie allemande* (1914) 542ff.

³ C. L. H. RABE, *Sammlung Preuß. Gesetze und Verordnungen* 5 (Halle-Berlin 1817), 226ff.

⁴ F. MEUSEL, *Friedrich August Ludwig v. d. Marwitz* 2, 2 (Berlin 1913), 470 aus 1836. Vgl. L. v. RÖNNE, *Unterrichtswesen des Preuß. Staates* 2 (Bln. 1855), 572f.